

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungs- termin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja- Stimmen	Nein- Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff
Ausschreibung des Behindertenfahrdienstes

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Von der Vorlage des Referat IV nimmt der Ausschuss Kenntnis.

Sachverhalt

Der Behindertenfahrdienst wurde zum 01.08.1977 in Fürth aufgenommen. Kostenträger war seinerzeit der Bezirk Mittelfranken. In einer Vereinbarung vom 27.07.1977 erklärten sich das BRK Fürth und die Johanniter-Unfall-Hilfe Fürth bereit, den Behindertenfahrdienst nach den Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zu übernehmen.

Mit Neufassung des AGBSHG ging zum 01.01.1983 die Zuständigkeit auf die örtlichen Sozialhilfeträger über. Es wurden daher zum 01.01.1983 vorläufige Richtlinien zur Regelung des Fahrdienstes für Schwerbehinderte erlassen. In Ziff. 5.1 beauftragte die Stadt Fürth das BRK mit der Durchführung des Behindertenfahrdienstes. In der Neufassung der Richtlinien für den Behindertenfahrdienst (gültig seit 01.03.2000) wurde hierzu keine spezielle Regelung getroffen. Eine weitere schriftliche Vereinbarung existiert nicht. Die Johanniter-Unfall-Hilfe hat dabei all die Jahre quasi als Subunternehmer des BRK die Durchführung des Behindertenfahrdienstes gemeinsam mit dem BRK sowohl für den Landkreis Fürth als auch für die Stadt Fürth übernommen. Im Juni 2001 reduzierten die Johanniter-Unfall-Hilfe jedoch ihre Fahrten für den Behindertenfahrdienst von 2 Schichten auf nur noch eine Schicht und seit Januar 2002 haben sie sich aus dem Fahrdienst komplett zurückgezogen.

Im Mai 2002 ging erstmals ein Schreiben der Anwälte der Johanniter-Unfall-Hilfe ein, dass sie der Auffassung seien, dass die Stadt Fürth so nicht weiter verfahren könne und der Behindertenfahrdienst öffentlich auszuschreiben sei. Da nach diversem Schriftverkehr keine Einigung zu erzielen war, wandte sich die Johanniter-Unfall-Hilfe an die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde. Mit Schreiben vom 01.07.2003 hat die Regierung hierzu Stellung genommen und die Rechtsauffassung der Johanniter-Unfall-Hilfe bestätigt.

Die Stadt Fürth ist daraufhin in Gespräche mit dem Landkreis Fürth eingetreten und es wurde dabei folgende Vorgehensweise abgesprochen:

Beabsichtigt ist zunächst der Abschluss einer Zweckvereinbarung, dass der Landkreis Fürth und die Stadt Fürth den Behindertenfahrdienst wie auch bisher gemeinsam mit einem Fahrdienstbetreiber durchführen. Diese Vereinbarung soll noch in der letzten Stadtratssitzung vor der Sommerpause vorsorglich beschlossen werden.

Es ist weiter beabsichtigt, den Fahrdienst zunächst national für ein Jahr auszuschreiben, wobei die Stadt Fürth hier die Federführung übernehmen wird. Die Ausschreibung selbst ist bereits in Vorbereitung, wird allerdings noch zurückgehalten. Dies ist in der derzeitigen unsicheren Rechtslage begründet, da es sein kann, dass die Stadt Fürth aufgrund des neuen SGB XII ab 01.01.2005 für den Behindertenfahrdienst sachlich nicht mehr zuständig sein wird. Dies ist insbesondere abhängig von dem Inhalt eines noch zu erlassenden Ausführungsgesetzes zum SGB. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind 3 Konstellationen denkbar:

1. Für den Fall, dass es keine landesrechtliche Bestimmung für die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers gibt, ist der überörtliche Träger für die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen **ab 01.01.2007** sachlich zuständig.
2. Das Landesrecht bestimmt, dass der örtliche Träger weiterhin für die Eingliederungshilfe sachlich zuständig bleibt.
3. Das Landesrecht bestimmt, dass der überörtliche Träger bereits ab 01.01.2005 für die Eingliederungshilfe zuständig wird.

Nur in den Fällen 1. und 2. wäre eine Ausschreibungspflicht der Stadt Fürth weiterhin gegeben. Eine Nachfrage bei der Regierung von Mittelfranken hat zur Frage des Inhalts des zu erwartenden Ausführungsgesetzes noch keine Erkenntnisse gebracht. Allerdings wird in anderen Bereichen (z.B. Frühförderung) auch von Seiten des Bayerischen Städtetages davon ausgegangen, dass die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2005 auf die überörtlichen Träger übergehen wird.

Finanzielle Auswirkungen ☒ nein ☐ ja Gesamtkosten €		jährliche Folgekosten ☒ nein ☐ ja €	
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☒ ja bei Hst.		Budget-Nr. 50510 im ☒ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: ☐		Beteiligte Dienststellen: RA ☐ RpA ☐ weitere: ☐	

II. BMDA/StR/SD Zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. IV/SzA

Fürth, 24.06.2004

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Fr. Vogelreuther

Tel.:
974-1760